



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 09.06.2020

Fachbereich	Bildung, Sport und Kultur
Fachdienst	Bildung, Sport und Kultur

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	16.06.2020	vorberatend
Stadtrat	23.06.2020	beschließend

Reduzierung der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung (einschließlich) der Kindertagespflege und im Rahmen des Offenen Ganztages an Schulen der Primarstufe im Zuge von COVID-19 für die Monate Juni und Juli 2020 auf 50%

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Voerde reduziert die Elternbeiträge, die auf Grundlage der Richtlinien der Stadt Voerde zur Förderung von Kindern in Tagespflege, der Satzung der Stadt Voerde über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Voerde und der Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Voerde (Niederrhein) für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

für die Monate Juni und Juli des Jahres 2020 auf jeweils 50%. Dies geschieht unabhängig davon, ob bzw. in welchem Umfang in diesen Monaten die jeweiligen Angebote tatsächlich in Anspruch genommen werden.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung der angekündigten Kostenübernahmeregelung von 50% der tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfälle durch den Landesgesetzgeber.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

konsumtive Aufwendungen			
	erstes Jahr	Folgejahre	Bemerkungen:
Erträge	-71.000 €		
Aufwendungen			
Haushaltsbelastung	71.000 €	0 €	einmalig <input checked="" type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/>
Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich <input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:	

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Sachdarstellung:

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen. Durch Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur vom 2. April 2020 (GV. NRW. S. 212), neugefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. April 2020 (GV. NRW. S. 222a), diese bereinigt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. April 2020 (GV. NRW. S. 304) und zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 24. April 2020 (GV. NRW. S. 308) wurde das Betretungsverbot für Kindertagesbetreuungsangebote und die Schließung schulischer Gemeinschaftseinrichtungen verlängert, durch Ausnahmeregelungen erweitert und auf eine neue rechtliche Grundlage gesetzt. Für die Monate April und Mai 2020 wurde daher auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen verzichtet. Das galt auch für die Eltern, für die oder für deren Kinder eine Ausnahmeregelung nach der Coronabetreuungsverordnung galt und deren Kinder einen entsprechenden Betreuungsanspruch wahrnahmen.

Ab dem 8. Juni startete in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege wieder ein eingeschränkter Regelbetrieb. Um Eltern in der Corona-Krise weiter zu entlasten, hat sich die Landesregierung mit den Kommunen darauf verständigt, in den Monaten Juni und Juli den Eltern die Hälfte der Elternbeiträge zu erlassen. Dies wurde gleichermaßen für die Elternbeiträge für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule (OGS) in Aussicht gestellt, da die Schulen im Primarbereich und mit ihnen die OGS ab dem 15. Juni 2020 ebenfalls wieder in einen eingeschränkten Regelbetrieb starten.

Vor diesem Hintergrund verzichtet die Stadt Voerde (Niederrhein) sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den halben Monatsbeitrag für die Monate Juni und Juli 2020.

Wenn man die Sollstellung für die Monate Juni und Juli 2020 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. 142.000 Euro für die Monate Juni und Juli 2020 zu rechnen, der sich auf die drei betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

Produktbereich 12 (Schulträgeraufgaben):	42.000 Euro
Produktbereich 36 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe):	100.000 Euro

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der hälftigen Beitragsreduzierung für die Monate Juni und Juli 2020 einhergehenden Ertrags- und Einzahlungsausfall auf Jugendamts- bzw. kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.

Haarmann